

**Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag
(Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe)**

1 Beauftragte des Landes

Die Beauftragte des Landes im Sinne der Nummer 6 der Bürgschaftsrichtlinie ist jeweils durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben. In bereits anhängigen Landesbürgschaftssachen erfolgt die Bekanntmachung darüber hinaus anlässlich des Wechsels der Beauftragten.

2 Individuelle Vertragsregelungen im Kreditvertrag

Die Formulierung des nach Bewilligung der Bürgschaft der Beauftragten des Landes vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrages bleibt der kreditgebenden Stelle überlassen, die die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte im Kreditvertrag zu regeln:

- 2.1 die Kreditverwendung und Finanzierung des Vorhabens,
- 2.2 die Zins- und Tilgungsbedingungen (allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe einer Gesamtlaufzeit ohne nähere Tilgungsregelungen genügen nicht),
- 2.3 die Sicherheiten im Einzelnen mit allen Festlegungen,
- 2.4 für das Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen des bürgenden Landes.

3 Allgemeine Vertragsregelungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelungen in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung in den Kreditvertrag ist zu vereinbaren, dass die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen den Kreditvertragsparteien gelten. Ferner ist sicherzustellen, dass im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern sie die Sicherheitenbestellung betreffen, sind sie in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vgl. Nummern 3.2.2 bis 3.2.5).

3.1 Abruf der Kreditmittel

Die kreditnehmende Person hat bei Abruf der Kreditmittel der kreditgebenden Stelle schlüssig darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3.2 Sicherheiten

3.2.1 Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Sicherheiten, soweit es dort nicht anders festgelegt worden ist, frei von Rechten dritter Personen zu stellen. Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des verbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Landes; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der kreditgebenden Stelle ist grundsätzlich unzulässig.

3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Grundstückseigentümers beziehungsweise des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung der Verwertungserlöse) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden der kreditgebenden Stelle abzutreten. Für den Fall, dass die kreditgebende Stelle und/oder ihre Sicherheitentreuhänderin selbst Gläubigerin beziehungsweise Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit der Grundstückseigentümers beziehungsweise dem Grundstückseigentümers die unmittelbare Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte der kreditgebenden Stelle zur Sicherung anderer als der im Bewilligungsbescheid genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des bürgenden Landes.

3.2.3 Es ist sicherzustellen, dass durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentum und kreditnehmender Person bei für den landesverbürgten Kredit belasteten Objekten Besicherungsnachteile nicht entstehen.

3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte dritter Personen (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen. Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich Zube-

hörhaftung) belastet sind, hat die kreditnehmende Person sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubigerin beziehungsweise des Pfandrechtsgläubigers zu bemühen. Sollte bei Pfandrechten von vermietenden oder verpachtenden Personen eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat die kreditnehmende Person der kreditgebenden Stelle die ordnungsgemäße Begleichung des Pacht- beziehungsweise Mietzinses nachzuweisen.

- 3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, ist zu vereinbaren, dass diese Bürgenden unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Betrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft des Landes gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüchen gegen das Land. Die bürgende Person darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Land geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, dass die bürgende Person erst dann Zahlungen erhält, wenn das bürgende Land befriedigt ist.
- 3.2.6 Die kreditnehmende Person hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, nach dem Verlangen der kreditgebenden Stelle zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Etwaige Sicherheiten, die der kreditgebenden Stelle und/oder der Treuhänderbank von der kreditnehmenden Person bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Für den Fall, dass der kreditnehmenden Person noch weitere landesverbürgte Kredite von derselben oder einer anderen kreditgebenden Stelle eingeräumt werden, ist zu regeln, dass die für die einzelnen landesverbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen landesverbürgten Kredite mitsichern.
- 3.3 Verrechnung von Zahlungseingängen
- Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen einer kreditgebenden Stelle gegen eine kreditnehmende Person aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen der kreditgebenden Stelle im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.4 Versicherungspflicht
- Sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen sind in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.
- 3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
- Die kreditnehmende Person und ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur im angemessenen Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen. Sonstige Einkünfte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind zu berücksichtigen.
- 3.6 Berichtspflicht
- Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, der kreditgebenden Stelle mindestens einmal jährlich über den Stand und die Entwicklung ihres Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen beziehungsweise die Einnahmeüberschussabrechnungen - jeweils in bestätigter Form - vorzulegen und die nach Beantragung der Landesbürgschaft sowohl neu begründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind der kreditgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Überlassung von Unterlagen
- Die kreditgebende Stelle und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie das landesverbürgte Kreditengagement betreffen, dem Ministerium der Finanzen und für Europa, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie sowie dem Landesrechnungshof und den von diesen beauftragten Personen zu überlassen. Das gleiche Recht steht der Beauftragten des Landes zu.
- 3.8 Prüfungs- und Auskunftsrechte
- Das Ministerium der Finanzen und für Europa und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie sind berechtigt, bei der kreditgebenden Stelle, bei der Treuhänderbank und bei der kreditnehmenden Person - bei der kreditgebenden Stelle und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der das landesverbürgte Kreditengagement betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Kreditnehmende Person und kreditgebende

Stelle sowie die Treuhänderbank haben den vorgenannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) zu. Die kreditgebende Stelle kann die von ihr gezahlten Prüfungskosten der kreditnehmenden Person weiterbelasten.

3.9 Einwilligungsbedürftige Änderungen

Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, zu Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die ihre Vermögens- oder Ertragsverhältnisse oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über die kreditgebende Stelle die vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:

- 3.9.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.
- 3.9.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.
- 3.9.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien, Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbereich der kreditnehmenden Person angemessenen Rahmen übersteigen.
- 3.9.4 Abschluss oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.
- 3.9.5 Änderung der Rechtsform des Unternehmens, Änderung der Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit die kreditnehmende Person und die mitverpflichteten Gesellschafterinnen und Gesellschafter hierauf keinen Einfluss nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der Beauftragten des Landes mitzuteilen.

3.10 Kündigung

Die kreditgebende Stelle ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 3.10.1 die kreditnehmende Person mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;
- 3.10.2 die kreditgebende Stelle feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von der kreditnehmenden Person verletzt worden sind;
- 3.10.3 sich nachträglich die Angaben der kreditnehmenden Person über ihre Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 3.10.4 die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen der kreditnehmenden Person beantragt wird;
- 3.10.5 sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht der kreditgebenden Stelle die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
- 3.10.6 das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und für Europa aus dem Land Brandenburg verlegt werden.

3.11 Kosten

Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, alle mit dem landesverbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.

3.12 Treuhänderbank

Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten der kreditgebenden Stelle gegenüber dem bürgenden Land als Erfüllungsgehilfin übernimmt, hat die kreditnehmende Person auf Anweisung der kreditgebenden Stelle ihre unter Nummer 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nummer 3.9 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.